

# Satzung der Landeshauptstadt Potsdam über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Am Kanal – Stadtmauer“ vom 05.05.2004

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 05.05.2004 folgende Satzung beschlossen:

## Rechtsgrundlagen:

- § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 6 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 294/298).
- § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes zur Änderung des Rechts der Vertretung durch Rechtsanwälte vor den Oberlandesgerichten (OLGVertrÄndG) vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850).

## § 1

### Geltungsbereich und Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände im Sinne von § 136 Abs. 2 BauGB vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich umgestaltet und verbessert werden. Das insgesamt ca. 3,7 ha große Gebiet ist hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und trägt die Bezeichnung „Am Kanal – Stadtmauer“. Es wird begrenzt (siehe Lageplan) wie folgt. Das Sanierungsgebiet umfasst den Straßenzug Am Kanal im Norden von der Havel bis zur Berliner Straße zwischen den bestehenden Gebäuden sowie das Quartier Heilig-Geist-Straße/Große Fischerstraße. Im Osten wird es durch die Havel begrenzt. Das Quartier Heilig-Geist-Straße/Große Fischerstraße ist bis zur Elteterstraße Teil des Geltungsbereiches. Im Norden wird im östlichen Teil die Grenze des Sanierungsgebietes

20 m hinter der Bauflucht der Straße Am Kanal festgesetzt. Die Grundstücksliste ist Bestandteil der Satzung.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan vom Februar 2004 abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

## § 2

### Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren gem. § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB finden keine Anwendung.

## § 3

### Genehmigungspflichten

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren gem. § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden keine Anwendung.

## § 4

### Inkrafttreten der Sanierungssatzung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Potsdam, den 12.05.2004

Jann Jakobs  
Oberbürgermeister